

Habilitationsordnung des Fachgebietes Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 10.10.2017

Nach § 41 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät II am 14.06.2017 die nachstehende Habilitationsordnung erlassen, die das Rektorat am 10.10.2017 genehmigt hat.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Durchführung des Habilitationsverfahrens; Habilitationskommission
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades und die Zuerkennung der Lehrbefugnis
- § 12 Erweiterung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 13 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des akademischen Titels
- § 14 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 16 Habilitationsakte und Akteneinsicht
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Gestaltung des Titelblattes

Anlage 2: Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Habilitationsschrift

Anlage 3: Habilitationsurkunde

Anlage 4: Zuerkennung der Lehrbefugnis und Verleihung des Titels Privatdozent

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut (facultas docendi). Aufgrund der Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz "habilitatus" (habil.) geführt werden.
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung der Zuerkennung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet. Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule für Bildende Künste Dresden verpflichtet.

§ 2

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Teilleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift, § 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium, § 9), und
3. eine Probevorlesung (§ 10).

§ 3

Durchführung des Habilitationsverfahrens; Habilitationskommission

- (1) Die Durchführung der Habilitationsverfahren im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut obliegt der Fakultät II. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Habilitationsverfahren dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen (§ 88 Abs. 2 SächsHSFG).
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fakultätsrates wird vom Fakultätsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Der Habilitationskommission gehören der Dekan und mindestens drei Professoren des Studienganges Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an. Ihr können max. zwei weitere Professoren oder Habilitierte der Hochschule für Bildende Künste Dresden oder anderer Hochschulen bzw. wiss. Einrichtungen angehören. Der Dekan führt den Vorsitz. Der Fakultätsrat benennt ein Mitglied der Habilitationskommission zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die bestellten Gutachter werden, soweit sie der Habilitationskommission nicht bereits angehören, deren Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie dauert über die Beendigung der Tätigkeit der Habilitationskommission hinaus fort.
- (4) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; ihre Beratungen sind nicht öffentlich.
- (5) Von allen Sitzungen der Habilitationskommission wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (6) Die Habilitationskommission teilt ihre Entscheidung dem Fakultätsrat mit, der über die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ oder um den Zusatz „PD“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 beschließt.
- (7) Bei belastenden Entscheidungen, insbesondere die Ablehnung der Zulassung durch

Nichteröffnung des Verfahrens (§ 6 Abs. 1), die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 4), die Versagung der beantragten Feststellung der Lehrbefähigung, die Versagung der beantragten Erweiterung der Lehrbefähigung oder der Umhabilitation sowie über die Rücknahme oder Entzug der Lehrbefähigung ist dem Betroffenen ein begründeter, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

- (8) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages durch den Bewerber nicht überschreiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
1. auf dem Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut über
 - a. die Promotion an einer deutschen Universität oder Kunsthochschule oder
 - b. einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Universität oder einer Universität gleichgestellten Kunsthochschule, zu dessen Führung der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigt ist,
 verfügt,
 2. neben der Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut in der Regel durch Publikationen nachweist,
 3. über zureichende und nachgewiesene Lehrerfahrung über mehrere Semester verfügt, und
 4. eine schriftliche Habilitationsleistung nach § 7 vorlegt, zu deren Begutachtung sich ein Professor des Studiengangs Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut bereit erklärt hat.
- (2) Zur Habilitation ist zuzulassen, wer als Akademischer Assistent im Fachgebiet im Sinne des § 72 SächsHSFG eingestellt wurde.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen des Antrages auf Zulassung zur Habilitation (§ 5) auch nach Fristsetzung zur Mängelbeseitigung unvollständig sind,
 3. der Bewerber einen weiteren Habilitationsantrag an einer Hochschule gestellt hat oder sich in einem laufenden oder ruhenden Habilitationsverfahren befindet,
 4. der Bewerber ein Habilitationsverfahren an einer Hochschule wiederholt nicht bestanden hat,
 5. der Bewerber an anderer Stelle mit der gleichen oder einer ähnlichen Habilitationsschrift bzw. denselben gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen aus qualitativen Gründen abgewiesen oder ein solches Verfahren nicht erfolgreich beendet wurde,
 6. der Bewerber in seiner Tätigkeit gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit verstoßen hat,
 7. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden, oder
 8. der Bewerber für eine Straftat, die ihn der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (4) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches müssen mindestens zwei Jahre liegen, in denen der Bewerber auf dem Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut wissenschaftlich tätig war.
- (5) Entspricht der erworbene Doktorgrad nach Abs. 1 Nr. 1 nicht dem Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis, entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung von § 88 Abs. 2 SächsHSFG über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens auf Grundlage der

zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation und der Stellungnahme der Vertreter des Studiengangs in der Habilitationskommission, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. In Zweifelsfällen bei der Anerkennung ausländischer akademischer Grade gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut (Habilitationsgesuch) beim Dekan der Fakultät II ein.
- (2) Dem Habilitationsgesuch sind in schriftlicher Form beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang und zwei Lichtbilder,
 2. beglaubigte Kopien der Urkunden über alle erworbenen akademischen Grade und staatliche Abschlussprüfungen,
 3. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mit einem Hinweis auf evaluierte Lehrveranstaltungen,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. je ein Belegexemplar der wesentlichen Publikationen,
 7. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit jeweils einem Titelblatt gemäß Anlage I und einem beigefügten Lebenslauf,
 8. eine höchstens dreiseitige Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift,
 9. eine Erklärung über noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren unter Angabe der Hochschule, der Fakultät, des Habilitationsthemas, des Zeitpunktes der Antragstellung und des Beendigungszeitpunktes oder eine Versicherung, dass keine Habilitationsverfahren anderweitig noch anhängig oder erfolglos beendet worden sind,
 10. eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen oder ein Verfahren zur Entziehung akademischer Grade eingeleitet wurde,
 11. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen, anhängige Straf- und Disziplinarverfahren sowie eine Erklärung, dass ein an den Dekan der Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt wurde, und dass diese Beantragung nicht länger als drei Monate zurück liegt,
 12. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist,
 13. wenn der Titel „Privatdozent“ angestrebt wird, eine Verpflichtungserklärung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

Die Unterlagen nach Nr. 1, 3, 5 und 8 und die Habilitationsschrift sind zusätzlich in elektronischer Fassung einzureichen.

- (3) Dem Habilitationsgesuch kann ein Vorschlag für zwei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.
- (4) Entspricht das Habilitationsgesuch den Anforderungen nach Absatz 2, legt es der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor. Anderenfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird das Habilitationsgesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist der Dekan es mit schriftlichem Bescheid unter der Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung zurück.
- (5) Die eingereichten Unterlagen gehen – mit Ausnahme von Sonderdrucken und Publikationen – mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Hochschule für Bildende Künste Dresden über.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Spätestens acht Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Er prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 für die Habilitation des Bewerbers. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt, setzt der Fakultätsrat die Habilitationskommission gemäß § 3 Abs. 2 ein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens binnen 14 Tagen schriftlich mit. Der Bewerber wird gebeten, innerhalb von 2 Wochen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzuschlagen. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erlässt der Dekan einen Bescheid nach § 3 Abs. 7. In diesem Fall verbleibt der Antrag samt Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 8 bis 13 und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat. Der Dekan unterrichtet alle Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät II schriftlich unter Beifügung der vom Bewerber eingereichten Kurzfassung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.
- (2) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission zwei Professoren oder Habilitierte, darunter ein Vertreter des Studiengangs Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut sowie ein Professor oder Habilitierter des Studienganges, der nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist.
- (3) In Zweifelsfällen können weitere Gutachten hinzugezogen werden, wobei die Gutachter insgesamt mehrheitlich der Fakultät II angehören sollen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) Der Dekan ersucht die nach Abs. 2 und 3 bestimmten Gutachter schriftlich um ihre Gutachten; diese sind in der Regel drei Monate nachdem sie erbeten wurden, mit einer eindeutigen Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit vorzulegen. Wird ein Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten eingereicht, kann die Habilitationskommission einen neuen Gutachter bestellen.
- (5) Ein Rücktritt des Bewerbers vom Verfahren ist nur bis zur Gutachterbestellung möglich.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) ist in der Regel eine von dem Bewerber in deutscher Sprache verfasste unveröffentlichte wissenschaftliche Monographie als maßgeblicher Beitrag zur Forschung auf dem Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut. Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden (kumulative Habilitation). Der Gegenstand der Habilitationsschrift soll sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten des Bewerbers unterscheiden.
- (2) Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitation sind die Ergebnisse, der breitere Kontext der Schriften sowie die inhaltlichen Zusammenhänge vom Bewerber in einem Resümee darzustellen.
- (3) Sofern die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Eröffnung des Verfahrens gestellt werden.
- (4) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderen Prüfungszwecken gedient haben.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird während der Vorlesungszeit ein Exemplar der Habilitationsschrift zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang, im Dekanat für alle Mitglieder der Habilitationskommission sowie alle Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät zur etwaigen Stellungnahme ausgelegt. Sie werden darüber schriftlich informiert. Diese haben das Recht, die anonymisierten Gutachten einzusehen. Für den Bewerber besteht die Möglichkeit, im gleichen Zeitraum die anonymisierten Gutachten einzusehen.
- (2) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt die Habilitationskommission auf Grundlage der eingereichten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Die Entscheidung der Habilitationskommission ist schriftlich zu begründen. Wird die Habilitationsschrift angenommen, wählt die Kommission aus den drei vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Dabei können ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückgewiesen werden, andere Themen zu benennen. Die Kommission bestimmt einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache (Kolloquium), der innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Habilitationsschrift stattfinden soll. Der Dekan teilt die Annahme der Habilitationsschrift dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium schriftlich mit und fordert diesen gleichzeitig auf, drei Themen für die Antrittsvorlesung innerhalb von 2 Wochen vorzuschlagen. Bei diesen Vorschlägen können die beiden nicht gewählten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag berücksichtigt werden.
- (3) Hat die Habilitationskommission die Habilitationsschrift nicht angenommen, kann sie dem Fakultätsrat empfehlen, dem Kandidaten einmalig die Überarbeitung und Wiedervorlage der Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres zu ermöglichen, wenn die festgestellten Mängel behebbar erscheinen.
- (4) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über die Möglichkeit des Bewerbers zur Wiedervorlage nach Absatz 3, andernfalls beschließt er, das Habilitationsverfahren für endgültig nicht bestanden zu erklären. Der Dekan erlässt einen Bescheid nach § 3 Abs. 7, der die Entscheidung des Fakultätsrates enthält.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)

- (1) Der Vortrag soll eine grundlegende wissenschaftliche Problemstellung und neue Forschungsergebnisse des Fachgebietes Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut behandeln. Er darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in großer Breite vertreten zu können. Der wissenschaftliche Vortrag soll eine Länge von etwa 30 Minuten haben; die sich daran anschließende Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Aussprache kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis erstrecken. Sie wird vom Dekan geleitet. Fragerecht haben alle Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder der Habilitationskommission. Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache sind hochschulöffentlich; der Dekan kann außerdem Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen. Der Bewerber, die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sind dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Im Übrigen erfolgt die Einladung durch Aushang.

- (2) Über die Durchführung des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Aussprache ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.
- (4) Wird die Leistung angenommen, wählt die Habilitationskommission aus den Vorschlägen des Bewerbers das Thema der Probevorlesung aus. Sie kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. Die Habilitationskommission setzt den Termin für die Probevorlesung fest. Der Dekan teilt dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor der Probevorlesung das ausgewählte Thema mit.
- (5) Nimmt die Habilitationskommission die Leistung nicht an, können Vortrag und Aussprache binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Der Dekan erlässt über die Nichtannahme der Leistung einen Bescheid nach § 3 Abs. 7, der auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Folgen einer nicht erfolgten Wahrnehmung nach Absatz 7 hinweist.
- (6) Macht ein Bewerber von der Möglichkeit der Wiederholung nach Absatz 5 Gebrauch, reicht er schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt binnen vier Wochen eines der Themen aus und setzt einen Termin fest; der Dekan teilt diese Entscheidung dem Bewerber spätestens 14 Tage vor diesem Termin mit.
- (7) Nutzt der Bewerber binnen eines Jahres die Möglichkeit der Wiederholung nicht, wird das Habilitationsverfahren für endgültig nicht bestanden erklärt. Der Dekan unterrichtet zu gegebener Zeit Habilitationskommission und Fakultätsrat. Er erlässt über das Nichtbestehen einen Bescheid gemäß § 3 Abs. 7.

§ 10

Probevorlesung und Beschlussempfehlung

- (1) Die Probevorlesung mit anschließender Diskussion dient dem Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers, insbesondere der Fähigkeit zur Vermittlung einer komplexen Thematik an die Studierenden. Sie soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfachgebietes behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern.
- (2) Probevorlesung und Diskussion sind hochschulöffentlich. Der Dekan lädt zur Probevorlesung und anschließenden Diskussion mit einer Frist von zwei Wochen den Bewerber, die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates ein und macht den Termin durch Aushang bekannt. Der Dekan kann außerdem Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen. Alle Anwesenden sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (3) Im Anschluss an die Probevorlesung und die Diskussion beschließt die Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen. Wird die Leistung angenommen, empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades und die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.
- (4) Im Falle der Nichtannahme der Leistung gilt § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 11 Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades und die Zuerkennung der Lehrbefugnis

- (1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens, die Anerkennung der erbrachten Leistungen sowie über die Zuerkennung der Lehrbefähigung (facultas docendi) im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.
- (2) Der Habilitierte erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
 2. den verliehenen akademischen Grad,
 3. das Thema der Habilitationsschrift,
 4. das Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
 5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
 6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät II,
 7. das Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

Die Übergabe der Urkunde erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier, zu der der Rektor das Dekanat der Fakultät II, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Mitglieder der Habilitationskommission, die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät II einlädt. Die Feier ist hochschulöffentlich.

- (3) Der Habilitierte ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens für eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Habilitationsschrift zu sorgen. Darüber hinaus hat er drei Exemplare der Hochschulbibliothek und zwei Exemplare dem Fachgebiet zu übergeben. Die Übergabe der Pflichtexemplare erfolgt durch Ablieferung von fünf Exemplaren im Dekanat.
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zuerkennung der Lehrbefugnis (venia legendi) und den Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Zuerkennung der Lehrbefugnis darf nur versagt und der Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 2 abgelehnt werden, wenn der Habilitierte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.
- (5) Sofern die Lehrbefugnis zuerkannt wurde, erhält der Habilitierte über deren Verleihung eine Urkunde. Diese muss enthalten:
 1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
 3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“
 4. den Datum des Beschlusses des Fakultätsrates nach Absatz 4,
 5. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät II,
 6. das Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

Die Übergabe der Urkunde erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier nach einer Antrittsvorlesung; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden abzuhalten.
- (7) Durch die Zuerkennung der Lehrbefugnis wird kein Recht auf Zuteilung von Haushaltsmitteln, Anstellung, Berufung oder Vergütung begründet.
- (8) Der Dekan unterrichtet den Senat sowie das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 12

Erweiterung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Habilitationskommission nach Abschluss der Habilitation auf Antrag des Bewerbers auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Habilitierten dessen Lehrbefähigung für weitere wissenschaftliche Fachgebiete feststellen. Mit der Entscheidung über die Feststellung der erweiterten Lehrbefähigung kann der Fakultätsrat auf Antrag auch die Lehrbefugnis entsprechend erweitern. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.
- (2) Wer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Fachbereich der Hochschule für Bildende Künste habilitiert ist, kann auf seinen Antrag hin umhabilitiert werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen bestimmt die Habilitationskommission. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.
- (3) Ein Privatdozent, der sich an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert hat, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erhalten. Der Bewerber richtet an den Dekan den Antrag, dem die Habilitationsurkunde sowie der Nachweis über die Zuerkennung der Lehrbefugnis beigefügt sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.

§ 13

Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des akademischen Titels

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig und die Habilitation für nicht vollzogen erklärt werden, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden oder Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden. In diesem Fall wird die Lehrbefugnis entzogen. Mit der Feststellung der Ungültigkeit von Habilitationsleistungen sowie dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht, ergänzend zum Dokortitel den Zusatz „habil.“ oder „PD“ zu führen.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrundeliegenden Doktorgrades.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug befindet der Fakultätsrat. Der Dekan erlässt einen Bescheid nach § 3 Abs. 7, der die Entscheidung des Fakultätsrates enthält.

§ 14

Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt
 1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet ein Jahr lang keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden mehr abgehalten hat,
 2. durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule,
 3. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 4. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
 5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der Privatdozent als Professor an der Hochschule für Bildende Künste Dresden beschäftigt wird.

- (3) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG vom Fakultätsrat widerrufen werden, wenn
1. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 3. dem Privatdozenten ein akademischer Grad entzogen wurde,
 4. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.
- (5) Über eine Entscheidung nach Abs. 3 ist vom Dekan ein Bescheid nach § 3 Abs. 7 zu erlassen.

§ 15

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung. Wird ein zweites Habilitationsverfahren erfolglos beendet, so ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.
- (2) Die Wiederholung einzelner Habilitationsleistungen ist nur zulässig, soweit es diese Ordnung vorsieht.

§ 16

Habilitationsakte und Akteneinsicht

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird im Dekanat geführt. Die Protokolle des Fakultätsrates und der Habilitationskommission sind der Habilitationsakte nach Unterzeichnung durch den Dekan oder dessen Vertreter beizufügen.
- (2) Die Habilitationsakte verbleibt nach Abschluss des Verfahrens im Dekanat. Die Abgabe an das Archiv erfolgt frühestens nach Ablauf von zehn Jahren.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte zu gewähren.
- (4) Der Antrag auf Akteneinsicht ist an den Dekan der Fakultät II zu richten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste in Kraft.

Dresden, den 13.10.2017

Matthias Flügge
Rektor

**Anlage 1 zur Habilitationsordnung
Gestaltung des Titelblattes der Habilitationsschrift**

.....
(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift
zur Erlangung des Grades eines habilitierten Doktors der Philosophie
an der Fakultät II
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vorgelegt von

Dr. phil.
(Vorname, Name)

geb. am in

**Anlage 1.1 zur Habilitationsordnung
Gestaltung des Titelblattes der Habilitationsschrift**

.....
(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift
zur Erlangung des Grades eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaften
an der Fakultät II
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vorgelegt von

Dr. rer. nat.
(Vorname, Name)

geb. am in

Anlage 2 der Habilitationsordnung
Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Habilitationsschrift

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen und der Literatur direkt oder indirekt übernommenen Daten, Konzepte und Texte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich*) geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Habilitationsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für nicht angegebene Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Erklärung wurde ich über deren Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung belehrt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Bewerbers

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3 der Habilitationsordnung
Habilitationsurkunde**

Unter dem Rektorat des

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....
(Bezeichnung des Fachgebietes)

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

verleiht die Fakultät II der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Herrn/Frau
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

den akademischen Grad
doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut
nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
und durch die Habilitationsschrift
"....."
die erforderlichen Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre erbracht
wurden.

Dresden, den

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

**Anlage 3.1 der Habilitationsordnung
Habilitationsurkunde**

Unter dem Rektorat des

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....
(Bezeichnung des Fachgebietes)

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

verleiht die Fakultät II der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Herrn/Frau
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

den akademischen Grad
doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)
im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut
nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
und durch die Habilitationsschrift

„.....“
die erforderlichen Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre erbracht
wurden.

Dresden, den

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

**Anlage 4 der Habilitationsordnung
Zuerkennung der Lehrbefugnis und Verleihung des Titels Privatdozent**

Unter dem Rektorat des

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....
(Bezeichnung des Fachgebietes)

.....
(akademische(r) Grad(e), Vorname, Name)

erkennt die Fakultät II der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Herrn/Frau
(akademischer Grad, Vorname, Name)

mit Rücksicht auf die erfolgte Habilitation

in dem Fachgebiet

Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

die Lehrbefugnis

zu

und verleiht den Titel

Privatdozent/Privatdozentin*)

Damit ist die Pflicht verbunden, Lehrleistungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Fakultät II der Hochschule für Bildende Künste Dresden zu erbringen.*)

Dresden, den

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

*) Falls zutreffend.